

# § 3 Oö. GS

Oö. GS - Oö. GVO - Sicherheitsabstandsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 3

Beim Anbau gentechnisch veränderter Rapssorten (*Brassica napus*) ist zur Vermeidung des Auskreuzens auf andere Rapsanbauflächen sowie auf Flächen mit den Zwischenfrüchten Gelbsenf (*Sinapis alba*), Ölrettich (*Raphanus sativus*) und Rübsen (*Brassica rapa*) nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Sicherheitsabstand von 4.000 m, jeweils gemessen ab dem Grundstücksrand der betroffenen Grundstücke, einzuhalten.

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)